

Entwässerungssatzung
der Stadt Meckenheim vom 04.12.2002 in
der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 54, 55, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 die folgende 10. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Meckenheim umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgt in Kooperation mit dem Erftverband auf Grundlage des mit diesem geschlossenen Vertrages.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die vom Erftverband als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Meckenheim und dem Erftverband geregelt.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Die Satzung dient auch dem Schutz der Abwasseranlagen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Diese Gebühren sind nach § 6 Abs. 5 KAG NRW grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder durch den Erftverband betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Rückhalten und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die nach § 11 dieser Satzung zu behandeln sind.
7. **Anschlussleitungen:**
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu und einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. Grundstück:
Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Meckenheim in Abstimmung mit dem Erftverband für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meckenheim liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Erftverband den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht). Die Entscheidung über das Anschlussrecht wird im Benehmen mit der Stadt Meckenheim getroffen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Erftverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Erftverband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meckenheim von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a S. 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde bzw. der Erftverband von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a S. 2 LWG Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 7. einen Vorfluter schädlich verunreinigen kann.

Der Erftverband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer von ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt.

Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann der Erftverband auch eine Speicherung verlangen.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. Stoffe, die ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,

6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drain-, Deponie- und Kühlwasser;
12. Blut;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten;
18. das sich in Feuerstätten (Heizkessel, Warmwasserbereiter, Sorptionswärmepumpen), in dem gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe zur Erzeugung von Wärme unter Zuführung von Luft verfeuert werden, bildende Kondensat darf grundsätzlich nicht ohne vorherige Neutralisation in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastungen von 25 kW bis zu 200 kW sind zumindest in den Nachtstunden durch geeignete Vorrichtungen zurückzuhalten und nur während der Tagesstunden gemeinsam mit dem häuslichen Schmutzwasser einzuleiten, sofern keine ausreichend dimensionierte Neutralisation vorhanden ist.

Kondensate von Anlagen über 200 kW sind vor Einleitung in das Kanalnetz immer zu neutralisieren.

Der Einbau von gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen ist vom Betreiber der Anlage, ggf. von der Installationsfirma, dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Ihm gegenüber ist auch der Einbau, die Größe und Art der Neutralisationsanlage darzulegen.

Der Hausanschluss für das Kondensat muss aus korrosionsbeständigem Material sein.

Die Stadt erhält vom jeweiligen Abnahmeprotokoll eine Durchschrift.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte in keinem Fall überschritten werden:

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
Antimon	(Sb)	0,3	mg/l
Arsen	(As)	0,3	mg/l
Barium	(Ba)	3,0	mg/l
Blei	(Pb)	0,5	mg/l
Cadmium	(Cd)	0,2	mg/l
Chrom, gesamt	(Cr)	0,5	mg/l
Chrom-VI	(Cr-VI)	0,1	mg/l
Cobalt	(Co)	1,0	mg/l
Kupfer	(Cu)	0,5	mg/l
Nickel	(Ni)	0,5	mg/l
Selen	(Se)	1,0	mg/l
Silber	(Ag)	0,1	mg/l
Thallium	(Tl)	1,0	mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,05	mg/l
Zinn	(Sn)	2,0	mg/l

Zink	(Zn)	2,0	mg/l
Aluminium	(Al)	begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Eisen	(Fe)	begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Anorganische Stoffe (gelöst)			
Ammonium- und Ammoniak-Stickstoff	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	50	mg/l
Nitrit	(NO ₂ -N)	5	mg/l
Cyanid, gesamt	(CN)	20	
mg/l			
Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1	mg/l
Sulfat	(SO ₄)	600	mg/l
Sulfid	(S)	1	mg/l
Fluorid	(F)	50	mg/l
Phosphor	(P)	15	mg/l
Chlor, freies	(Cl)	0,5	
mg/l			

Kohlenwasserstoffe

direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50	mg/l
soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:		
gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20	mg/l
absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5	mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1	mg/l
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10	mg/l
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.000	mg/l
biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	500	mg/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17	100	mg/l
(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)		

Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Allgemeine Parameter

Temperatur	bis 35 ° C
ph-Wert	6,0-9,5
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10mg/l
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.000 mg/l
biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	500 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Meckenheim kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Erftverband Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Erftverbandes erfolgen.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meckenheim von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Meckenheim kann in Abstimmung mit dem Erftverband auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe, und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Meckenheim auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Meckenheim verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (9) Die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) sollte, soweit als möglich, vermieden werden. Eine Nutzung als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) ist anzustreben bzw. eine Verrieselung durch belebte Bodenschichten vorzunehmen.
- (10) Die Stadt Meckenheim oder der Erftverband können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (11) Einleiter, die unter Nichtbeachtung der Einleitungsbestimmungen die Zahlung
- einer erhöhten Niederschlagswasserabwasserabgabe (§ 7 Abs. 2 AbwAG) und/oder
 - von erhöhten Kosten bei der Reststoff- (Klärschlamm) -beseitigung verursachen, haben diese Kosten dem Betreiber des Kanalnetzes bzw. dem Betreiber der Kläranlage zu erstatten.
- Mehrere Einleiter haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Meckenheim bzw. die zuständige Wasserbehörde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Autowäsche ist nur auf Grundstücken zulässig, die über die erforderlichen Abscheider verfügen, und auf denen gewährleistet ist, dass die Abwässer den Abscheideanlagen zugeführt werden.
- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Meckenheim kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Der Abscheider ist an den Schmutzwasserkanal bzw. den Mischwasserkanal anzuschließen.

- (3) Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, den Anschlusszwang anzuordnen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, den Benutzungszwang anzuordnen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Meckenheim nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Meckenheim kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2. Darüber hinaus kann die Stadt Meckenheim eine auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 1989 (GV NW 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV NW 39), in Verbindung mit § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 02. April 1975 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 16 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 10 erteilt wurde.
Bei vorübergehender Duldung des Betriebs von behelfsmäßigen Anlagen im Sinne von Satz 1 ist der Stadt auf Anforderungen ein Entsorgungsnachweis vorzulegen. Die Entsorgungsmodalitäten werden durch die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen reglementiert.

- (10) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschl. Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im Gebiet der Stadt Meckenheim liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Sie können die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Erftverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück dienen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang trifft die Stadt Meckenheim.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - vom 07.03.1995 (GV. NW. 218) genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer, z.B. durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 7 Abs. 1),
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 9 Abs. 8) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Die Stadt Meckenheim behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten der Grundstückseigentümer einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu übernehmen.

§ 12

Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist anzeige- und genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss neben den Angaben über die Art des Bauwerkes eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführungen der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen.
Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen muss der Antrag zusätzlich Angaben über die voraussichtliche Menge und die Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Erftverband einzureichen.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ohne Genehmigung darf mit den Anschlussarbeiten auf dem Grundstück des Antragstellers nicht begonnen bzw. diese nicht fortgesetzt werden.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Erftverband die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Erftverband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 13

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Meckenheim anzuzeigen. Es ist nach Gebrauch - soweit es nicht für Bewässerungszwecke genutzt wird - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Die Stadt Meckenheim verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des Niederschlagswassers

gemäß § 53 III a S. 2 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

- (2) Die Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwassers ist zu messen und der Stadt Meckenheim jährlich zum 15.12. anzuzeigen.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Erftverband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern.
Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der Erftverband.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Erftverband bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Erftverband kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 15

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem Kanalnetz entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Rückstauenebene ist das Straßenniveau. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Inspektionsöffnungen sowie die Lage der Ausführung der Inspektionsöffnungen sind dem Erftverband nachzuweisen und mit ihm abzustimmen.

- (5) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haben auf jeder das private Grundstück verlassende und an die öffentliche Abwasseranlage anschließende Abwasserleitung unmittelbar vor der Grundstücksgrenze auf privatem Grundstück Prüfschächte zu errichten und zu unterhalten, die der wiederkehrenden Kontrolle, Reinigung und der Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen dienen. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze einschließlich der Hausanschlussleitung obliegen dem Grundstückseigentümer. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den allg. anerkannten Regeln der Technik durch einen von der Stadt für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Im Wurzelbereich von Bäumen ist die Kanalanschlussleitung gegen das Eindringen von Wurzeln zu sichern.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage und / oder erfordert die Projektion der Rückstauenebene einen entsprechenden Schutz, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 16

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Erftverband. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer drei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Erftverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 17

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2013 (nachfolgend: SÜwVO Abw NRW 2013).
- (2) Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt
- (3) Welche Grundstücke bis zu welchem Zeitpunkt der Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung unterliegen, ergibt sich aus den §§ 7-9 SÜwVO Abw NRW 2013 sowie der Anlage zu dieser Satzung. Für den Prüfungsumfang gilt § 8 SÜwVO Abw NRW 2013.

- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 S. 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft. Die Kosten der Zustands- und Funktionsprüfung trägt der/die Grundstückseigentümer/-in bzw. der/die Erbbauberechtigte.
- (5) Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gem. Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 S. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Meckenheim durch den/die Grundstückseigentümer/-in oder Erbbauberechtigten/e unverzüglich nach Erhalt von Sachkundigen - spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Prüfung - vorzulegen. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung an die Sachkunde nach Abs. 2 oder entspricht die Bescheinigung nicht den Anforderungen dieser Satzung und der SÜwVO Abw NRW 2013, wird die Bescheinigung und damit auch die Zustands- und Funktionsprüfung selbst von der Stadt Meckenheim nicht anerkannt.
- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen, insbesondere den früheren Fassungen dieser Entwässerungssatzung, entsprochen haben.
- (7) Ergibt die Prüfung eine Sanierungsnotwendigkeit, gilt hinsichtlich des Sanierungszeitpunktes die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über eine mögliche Abweichung von der sich daraus ergebenden Sanierungsfrist, entscheidet die Stadt Meckenheim nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Erftverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 37 ff. dieser Satzung.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Meckenheim oder dem Erftverband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meckenheim oder den Erftverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meckenheim oder des Erftverbandes sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 20 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Diese haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meckenheim oder dem Erftverband infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Meckenheim und den Erftverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Meckenheim oder der Erftverband haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Diese haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die notwendigen Rückstausicherungen oder Hebeanlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der §§ 30 ff. ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 23

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 24

Gegenstand und Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können, und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 25

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des Grundstückes, für das die Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücks-teile bleiben unberührt.
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,

- aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage, in der die Leitung ist, angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- bb) bei Grundstücken, die nicht an diese Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücks-teile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziffern a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt 3,73 € je m² Grundstücksfläche.
- (4) Die Grundstücksfläche als Maßstab für den Anschlussbeitrag wird entsprechend der durch die zulässige Geschoszahl gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	100 %
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 %
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 %
bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 %
bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 %
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl dividiert durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.
- (6) Ist im Einzelfall keine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, ist diese zugrunde zulegen.
- (7) In unbeplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die durch die Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Beitragspflicht entstanden ist, die Zahl der auf den durch diese Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (8) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Werden durch eine Erschließungsanlage, für die die Beitragspflicht entstanden ist, außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke im Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie für die die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden können, die in Absatz 4, Buchstaben a) - e) genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (10) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
 - a) 75 v.H. - wenn nur Regenwasser eingeleitet werden darf;

- b) 50 v.H. - wenn vor Einleiten der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklä- rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grund- stück verlangt wird; dies gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zuge- leiteten Abwässer entsprechen;
 - c) 15 v.H. - wenn die Kellerentwässerung nur mit zusätzlichen technischen Hilfs- mitteln möglich ist, weil die öffentliche Abwasserleitung nicht in aus- reichender Tiefe verlegt ist, allerdings nur bei auch zur Schmutzent- wässerung geeigneten Entwässerungsleitungen.
- (11) Sobald durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss zu- lässig ist (Regen und Schmutzwasser bzw. Einleitung ohne Vorbehandlung), im Falle der Ermäßigung nach Abs. 10 Buchst. c) durch Tieferlegung der Kanalleitung eine Kellerentwässerung ohne zusätzliche technische Hilfsmittel möglich ist, ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berech- nung erfolgt nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Bei- trags- und Gebührentarif.

§ 26 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 27 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage ange- schlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 24 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 25 Abs. 4 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklä- rung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitrags- pflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 28 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 29 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 30 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren gewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen o.ä. Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 31 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühren sind zu berechnen
- für das anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser nach der Frischwassermenge. Berechnungseinheit ist der cbm Frischwasser
 - für das anfallende Niederschlagswasser nach der Größe der bebauten oder sonst befestigten Fläche. Berechnungseinheit ist der qm bebaute oder sonst befestigte Fläche.
- (2) Als Frischwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Zusätzlich gilt auch das der öffentlichen Abwasseranlage aus Brauchwasserkreisläufen zugeführte Wasser als Abwasser.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen; der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

- (4) Der Abzug von Wassermengen bei landwirtschaftlichen Betrieben ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen. Sofern die abzuziehende Wassermenge nicht durch einen besonderen Wassermesser ermittelt wird, gilt folgendes:
- a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 11 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh und bei einer Schweine- oder Schafzucht um 4 cbm/Jahr für jedes Tier herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl am 31.12. des Vorjahres. Als Großvieh gelten Pferde, Kühe, Bullen, Rinder und Kälber.
 - b) Bei Obstanbaubetrieben wird die Wassermenge um das für Obstbaumspritzungen verwendete Wasser herabgesetzt. Maßgeblich für die Menge des Spritzwassers je Hektar und Jahr und die Größe der Obstbauflächen sind die Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland (Gutachten des Pflanzenschutzamtes und Flächenliste) oder sonstige geeignete Nachweise.

In beiden Fällen wird bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für landwirtschaftliche Betriebe ein Mindestsatz von 160 cbm für einen Vier-Personen-Haushalt im Ansatz belassen. Für jede weitere Person werden 40 cbm hinzugerechnet. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 3.

- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt der Wasserverbrauch des laufenden Kalenderjahres als zugrunde zu legende Verbrauchsmenge.
Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge oder das aus Brauchwasserkreisläufen zugeführte Wasser ist der Stadt am Jahresende mitzuteilen und auf Verlangen prüfbar nachzuweisen.
- (6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die Wassermenge auf der Grundlage eines Jahreswasserverbrauchs von 40 cbm je Haushaltsangehöriger zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Als bebaute oder sonst befestigte Flächen gelten alle bebauten oder sonst befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt der öffentlichen Abwasseranlage zufließen kann.
- (8) Befestigte Flächen bis zu einer Gesamtgröße von 30 qm werden nicht angerechnet. Von größeren befestigten Gesamtflächen werden 30 qm vor Veranlagung abgezogen.
- (9) In folgenden Fällen werden die bebauten oder sonst befestigten Flächen mit einem reduzierten Ansatz berücksichtigt:
- Die an Regenwassernutzungsanlagen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen werden zu 50 % angerechnet, wenn die durch geeichte Wassermesser nachgewiesene zusätzliche Brauchwassermenge bei der Schmutzwassergebühr zugrundegelegt wird und die Regenwassernutzungsanlage ein Mindestfassungsvermögen von 3,5 cbm/100 qm angeschlossener Fläche aufweist.

- Flächen mit durchlässigen Oberflächenbefestigungen werden zu 50 % angerechnet, wenn die dauerhafte Sickerfähigkeit mindestens 240 l/s* ha beträgt.
 - Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 qm erreichen, werden zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 10 cm starken wasserspeichernden Substratschicht versehen sind.
- (10) Änderungen der bebauten oder sonst befestigten Flächen werden nur dann berücksichtigt, wenn die Gesamtsumme der an den Kanal angeschlossenen befestigten und bebauten Flächen um mindestens 10 qm verändert wird.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt
- je cbm Frischwasser 3,99 €
 - je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,12 €.
- (12) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Einleitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Zusatzgebühr wird im Einzelfall besonders festgesetzt.
- (13) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Einleitung der Stadt keine erhöhten Kosten verursacht und für die keine Zusatzgebühr festzusetzen ist, kann bei einer Einleitung von über 5000 cbm/Jahr abweichend von Abs. 11 die Gebühr je cbm Frischwasser niedriger festgesetzt und ein Sondertarif vereinbart werden, der von der Stadt einheitlich festzusetzen ist.
- (14) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 11 um 50 v.H. Dies gilt nicht für die Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage im Sinne von § 7 Entwässerungssatzung ist.
- (15) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.
- (16) Die nach § 30 Abs. 1 umzulegende Abwasserabgabe (Abwassergebühr) ist für Vollanschlussnehmer in der Benutzungsgebühr enthalten. Für Kleininleiter (§ 30 Abs. 2) wird eine Kleininleiterabgabe erhoben. Die Berechnung erfolgt dabei entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 nach der Menge der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer.
- (17) Die Kleininleiterabgabe beträgt 0,26 €/cbm.

§ 32

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. dem Einzug in das Objekt folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Für das laufende Jahr werden Vorausleistungsbeträge auf die Gebühren für das häusliche und gewerbliche Schmutzwasser erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistungen ist der Wasserverbrauch des Vorjahres. Ist ein derartiger Wasserverbrauch nicht gegeben, ist er zu schätzen.
Die Vorausleistungsbeträge für das laufende Jahr sind mit den tatsächlich entstandenen Gebühren für die Einleitung von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser zu verrechnen.
Die Gebühr für das anfallende Niederschlagswasser wird für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- (4) Die bebaute und sonst befestigte Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige zur erstmaligen Festsetzung und zur Berichtigung der Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. nach erfolgter Flächenänderung der Stadt mitzuteilen.
Die Gebühr ist ab dem 1. des auf den Eingang der Mitteilung folgenden Kalendermonats an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Auf Verlangen der Stadt sind diese Angaben durch Vorlage prüfbarer Unterlagen nachzuweisen. Werden die Mitteilungen oder die angeforderten Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben, ist die Stadt berechtigt, die maßgebende Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen und den Schätzwert der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 33

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung
- des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird.
- Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung bzw. dem Einzug in das Objekt folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 34 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 35 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 2 Satz 1 und 3, 222, 223, 227 und 261 der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 36 Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 20120) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut

nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidgut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 13 Absatz 1
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
 8. § 14 Absatz 2
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.
 9. § 16 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 10. § 16 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
 11. § 17
den hier getroffenen Regelungen keine fristgerechte Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorlegt.
 12. § 19 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meckenheim daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücke gewährt.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (6) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

Sachlich und örtlich zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Meckenheim, soweit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Staatsanwaltschaft oder an ihrer Stelle für einzelne Verfolgungshandlungen berufene Richter zuständig sind.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.

Entwässerungssatzung vom 04.12.2002
beschlossen am 27.11.2002
in Kraft getreten am 01.01.2003

1. Änderungssatzung vom 16.12.2005
beschlossen am 14.12.2005
in Kraft getreten am 01.01.2006

2. Änderungssatzung vom 29.09.2010
beschlossen am 29.09.2010
in Kraft getreten am 28.10.2010

3. Änderungssatzung vom 15.12.2010
beschlossen am 15.12.2010
in Kraft getreten am 01.01.2011

4. Änderungssatzung vom 14.12.2011
beschlossen am 14.12.2011
in Kraft getreten am 1.1.2012

5. Änderungssatzung vom 11.12.2013
beschlossen am 11.12.2013
in Kraft getreten am 1.1.2014

6. Änderungssatzung vom 18.03.2015
beschlossen am 18.03.2015
in Kraft getreten am 29.04.2015

7. Änderungssatzung vom 12.12.2018
beschlossen am 12.12.2018
in Kraft getreten am 01.01.2019

8. Änderungssatzung vom 15.12.2021
beschlossen am 15.12.2021
in Kraft getreten am 01.01.2022

9. Änderungssatzung vom 15.12.2022
beschlossen am 14.12.2022
in Kraft getreten am 01.01.2023

10. Änderungssatzung vom 12.12.2024
beschlossen am 11.12.2024
in Kraft getreten am 01.01.2025